

816/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 761/J-NR/1996 betreffend Nachbarschutz gegen Lärmbelästigung von seitens religiöser Vereinigungen, die die Abgeordneten Anschober und FreundInnen am 13. Juni 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet :

1 . Ist Ihnen der Fall der Probleme rund um die Jedidja-Vereinigung in Wels bekannt?

Antwort :

Die Probleme rund um die Jedidja-Vereinigung in Wels wurden mir erst durch die vorliegende Anfrage bekannt .

2 . Teilen Sie die Rechtsmeinung der Welser Gewerbebehörde, daß religiöse Vereinigungen weder dem Vereinsgesetz noch dem Gewerbegesetz unterliegen und es daher keinerlei Handhabe gäbe.

Antwort :

Es trifft zu, daß Kirchen und Religionsgesellschaften als solche weder dem Vereinsgesetz noch der Gewerbeordnung unterliegen.

3. Welche Schutzmöglichkeit für betroffene Anrainer sehen Sie in derartig gelagerten Fällen?

Antwort:

Die Meinung, daß sich die Anrainer wegen des ungeklärten rechtlichen Status der Vereinigung nicht gegen die Lärmbelästigung wehren können, ist schon deshalb unzutreffend, weil sie diese Immissionen auch durch eine Klage nach §§ 364 ff AGBG gegen den Grundstückseigentümer zivilrechtlich bekämpfen, ihre Abstellung und allenfalls auch Schadenersatz verlangen können. Die Anfrage betrifft jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung (i.S. des § 30 GOG) im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Allfällige verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen hätte das Land Oberösterreich (bzw. der Magistrat Wels als Bezirksverwaltungsbehörde) auf Grund des oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes zu treffen (ungebührliche Lärmerregung) ; in dieser Hinsicht handelt es sich daher um eine Angelegenheit der Landesvollziehung.

4 . Wird von Ihrem Ressort eine konkrete Rechtsänderung angestrebt, um den Schutz von Anrainern auch im Fall von religiösen Vereinigungen ermöglichen zu können? Wenn ja, wie sollen derartige Regelungen aussehen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für die vorgeschlagenen Rechtsänderungen besteht keine Zuständigkeit meines Ressorts. Es ist zu bemerken, daß in Österreich die Freiheit der öffentlichen und privaten Religionsausübung besteht, wobei jedoch allgemeine staatliche Gesetze

Anwendung finden. Entsprechend dem Art. 9 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, darf die Religions- und Bekenntnisfreiheit

"nicht Gegenstand anderer als von Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind".